

**Ärzttekammer für Salzburg
Umlagenordnung
2018**

UMLAGENORDNUNG DER ÄRZTEKAMMER FÜR SALZBURG

§ 1

(1) Die Kammerumlage ist unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung der Art der Berufsausübung der Kammerangehörigen festzusetzen. Die Höchstgrenze der Kammerumlage beträgt 3 von 100 der Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit (§ 91 Abs.3 ÄrzteG).

(2) Gemäß § 69 ÄrzteG ist jeder Kammerangehörige zur Leistung der in dieser Umlagenordnung festgesetzten Umlagen verpflichtet.

§ 2

Kammerumlage

(1) Zur Bestreitung der finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der im § 66 ÄrzteG angeführten Aufgaben der Ärztekammer für Salzburg, sowie zur Erfüllung der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Umlagenverpflichtung (§ 91 Abs.1 ÄrzteG), sind von sämtlichen Kammerangehörigen die folgenden Umlagen zu leisten, wobei bei Zugehörigkeit zu mehreren Ärztekammern die in Salzburg erzielten Einnahmen der Berechnung zugrunde zu legen sind:

A) Angestellte Ärzte, die ihren Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben:

a) Angestellte Ärzte mit einem Bruttogehalt bis € 4.230,-- (nur fixe Bezüge) zahlen **0,54%** ihres monatlichen Bruttoentgeltes (alle Bruttobezüge, einschließlich Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren. Jedoch ohne Fahrtkostenzuschüsse, Heiratsbeihilfen, Geburtenbeihilfen, Jubiläumszuwendungen, Haushaltszulagen und Abfertigungen).

b) Primärärzte, Abteilungsvorstände sowie Institutsleiter zahlen einen Betrag von **€ 1.940,28** p.a., aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge.

Weist der Primararzt nach, dass seine Brutto-Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer sowie ohne Fahrtkostenzuschüsse, Heiratsbeihilfen, Geburtenbeihilfen, Jubiläumszuwendungen, Haushaltszulagen und Abfertigungen) unter dem Betrag von € 218.018,50 p.a. liegen, vermindert sich die Kammerumlage im entsprechenden Verhältnis im Wege eines Berichtigungsantrages gemäß C) Gemeinsame Bestimmungen zur Umlagen- und Beitragsordnung, § 7 Abs.2.

Die bis zur Entscheidung über den Berichtigungsantrag eingehobenen Beträge gelten als vorläufige Zahlung.

c) Angestellte Ärzte, die nicht den Fallgruppen der lit. a und b zuzuordnen sind, zahlen **0,73%** ihres monatlichen Bruttoentgeltes (alle Bruttobezüge, einschließlich Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren. Jedoch ohne Fahrtkostenzuschüsse, Heiratsbeihilfen, Geburtenbeihilfen, Jubiläumszuwendungen und Abfertigungen).

B) Wohnsitzärzte:

Wohnsitzärzte, das sind Kammerangehörige, die den ärztlichen Beruf gemäß § 47 Abs.1 ÄrzteG ausüben, zahlen einen Betrag von **€ 123,36** p.a., aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge.

C) Ärztekammer-Pensionisten:

Ärztekammer-Pensionisten zahlen einen Betrag von **€ 123,36** p.a., aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge.

D) Niedergelassene Ärzte:

1. Niedergelassene Ärzte (§ 45 Abs.2 ÄrzteG) zahlen

- a) einen Betrag von **€ 295,92** p.a. und
- b) **0,755 %** des Entgeltes aus ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer, einschließlich Beteiligungen an Gruppenpraxen gem. § 52a ÄrzteG), jedoch höchstens **€ 1.647,12** p.a., zusammen mit dem unter lit.a) genannten Betrag jedoch nicht mehr als **€ 1.943,04** p.a., aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge, wenn diese Entgelte € 218.018,50 p.a. nicht übersteigen,

bzw.

0,962 % des Entgeltes aus ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer, einschließlich Beteiligungen an Gruppenpraxen gem. § 52a ÄrzteG), jedoch höchstens **€ 2.096,28** p.a., zusammen mit dem unter lit. a) genannten Betrag jedoch nicht mehr als **€ 2.392,20** p.a., aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge, wenn diese Entgelte € 218.018,50 p.a. übersteigen,

bzw.

0,612 % des Entgeltes aus ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer, einschließlich Beteiligungen an Gruppenpraxen gem. § 52a ÄrzteG), jedoch höchstens **€ 444,84** p.a., zusammen mit dem unter lit. a) genannten Betrag jedoch nicht mehr als **€ 740,76** p.a. aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge, wenn diese Entgelte € 72.672,83 p.a. nicht übersteigen.

2. Fachärzte für Radiologie, Labormedizin, physikalische Medizin
zahlen

- a) einen Betrag von **€ 295,92** p.a.
und in Berücksichtigung der erhöhten Betriebsausgaben
- b) **0,453 %** des Entgeltes aus ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer, einschließlich Beteiligungen an Gruppenpraxen gem. § 52a ÄrzteG) jedoch höchstens **€ 1.647,12** p.a., zusammen mit dem unter lit. a) genannten Betrag, jedoch nicht mehr als **€ 1.943,04** p.a., aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge, wenn diese Entgelte € 363.364,17 p.a. nicht übersteigen,

bzw.

0,577 % des Entgeltes aus ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer, einschließlich Beteiligungen an Gruppenpraxen gem. § 52a ÄrzteG), jedoch höchstens **€ 2.096,28** p.a.,

zusammen mit dem unter lit. a) genannten Betrag jedoch nicht mehr als **€ 2.392,20** p.a., aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge, wenn diese Entgelte € 363.364,17 p.a. übersteigen,

bzw.

2,036 % der Bemessungsgrundlage von € 363.364,17, aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge, wenn die Entgelte aus ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer, einschließlich Beteiligungen an Gruppenpraxen gem. § 52a ÄrzteG) € 1.090.092,51 p.a. übersteigen,

bzw.

0,367 % des Entgeltes aus ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer, einschließlich Beteiligungen an Gruppenpraxen gem. § 52a ÄrzteG), jedoch höchstens **€ 444,84** p.a., zusammen mit dem unter lit. a) genannten Betrag, jedoch nicht mehr als **€ 740,76** p.a., aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge, wenn diese Entgelte € 121.121,34 p.a. nicht übersteigen.

3. Bei ärztlichen Hausapotheken wird der Wareneinsatz über Nachweis in Abzug gebracht.

4. Bis zum Ende des dem Niederlassungsjahr zweitfolgenden Jahres zahlen niedergelassene Ärzte einen Betrag von **€ 295,92** p.a., aufgeteilt auf zwölf gleiche Monatsbeträge.

E) Niedergelassene Ärzte mit Vollzeitbeschäftigung:

1. Niedergelassene Ärzte (§ 45 Abs.2 ÄrzteG), die zusätzlich nach dem Arbeitszeitgesetz oder nach den die Arbeitszeit regelnden dienstrechtlichen Vorschriften vollzeitbeschäftigt sind, zahlen

a) einen Betrag von **€ 591,84** p.a. und

b) **0,755 %** des Entgeltes aus ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer, einschließlich Beteiligungen an Gruppenpraxen gem. § 52a ÄrzteG), jedoch höchstens **€ 1.353,36** p.a., zusammen mit dem unter lit.a) genannten Betrag jedoch nicht mehr als **€ 1.945,20** p.a., aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge, wenn diese Entgelte € 179.259,61 p.a. nicht übersteigen,

bzw.

0,962 % des Entgeltes aus ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer, einschließlich Beteiligungen an Gruppenpraxen gem. § 52a ÄrzteG), jedoch höchstens **€ 1.724,52** p.a., zusammen mit dem unter lit. a) genannten Betrag jedoch nicht mehr als **€ 2.316,36** p.a., aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge, wenn diese Entgelte € 179.259,61 p.a. übersteigen,

bzw.

0,612 % des Entgeltes aus ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer, einschließlich Beteiligungen an Gruppenpraxen gem. § 52a ÄrzteG), jedoch höchstens **€ 444,84** p.a., zusammen mit dem unter lit. a) genannten Betrag jedoch nicht mehr als **€ 1.036,68** p.a. aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge, wenn diese Entgelte € 72.672,83 p.a. nicht übersteigen.

c) Bis zum Ende des dem Niederlassungsjahr zweitfolgenden Jahres zahlen niedergelassene Ärzte mit Vollzeitbeschäftigung einen Betrag von **€ 591,84** p.a.

2. Niedergelassene Fachärzte für Radiologie, Labormedizin sowie Physikalische Medizin, die zusätzlich nach dem Arbeitszeitgesetz oder nach den die Arbeitszeit regelnden dienstrechtlichen Vorschriften vollzeitbeschäftigt sind, zahlen

a) einen Betrag von **€ 591,84** p.a. und in Berücksichtigung der erhöhten Betriebsausgaben

b) **0,453 %** des Entgeltes aus ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer, einschließlich Beteiligungen an Gruppenpraxen gem. § 52a ÄrzteG) jedoch höchstens **€ 1.353,36** p.a., zusammen mit dem unter lit. a) genannten Betrag, jedoch nicht mehr als **€ 1.945,20** p.a., aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge, wenn diese Entgelte € 298.758,02 p.a. nicht übersteigen,

bzw.

0,577 % des Entgeltes aus ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer, einschließlich Beteiligungen an Gruppenpraxen gem. § 52a ÄrzteG), jedoch höchstens **€ 1.724,52** p.a., zusammen mit dem unter lit. a) genannten Betrag jedoch nicht mehr als **€ 2.316,36** p.a., aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge, wenn diese Entgelte € 298.758,02 übersteigen,

bzw.

0,367 % des Entgeltes aus ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer, einschließlich Beteiligungen an Gruppenpraxen gem. § 52a ÄrzteG), jedoch höchstens **€ 444,84** p.a., zusammen mit dem unter lit. a) genannten Betrag, jedoch nicht mehr als **€ 1.036,68** p.a., aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge, wenn diese Entgelte € 121.121,34 p.a. nicht übersteigen.

(2) Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung der Österreichischen Ärztekammer zahlen:

1. Ärzte mit einer Niederlassung, die der Kurie Niedergelassene Ärzte angehören, einen Betrag von € 374,56 p.a.
Angestellte Ärzte und einer Niederlassung, die der Kurie Angestellte Ärzte angehören, einen Betrag von € 314,56 p.a.
Angestellte Ärzte mit jus practicandi ohne Niederlassung einen Betrag von € 226,48 p.a.
2. Turnusärzte (in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. Facharzt) einen Betrag € 188,68 p.a.
3. Wohnsitzärzte (und Wohnsitzärzte mit Pensionsbezug) einen Betrag von € 161,68 p.a.
Pensionsbezieher mit einer Niederlassung einen Betrag von 248,68 p.a.

jeweils aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge.

(3) Zu der Kammerumlage gehören ferner die für die Deckung der Kosten der Geschäftsführung der Bundeskurien, der Bundessektionen, Bundesfachgruppen und Referate gemäß § 129 Abs.1 ÄrzteG von der Österreichischen Ärztekammer jeweils festgesetzten Umlagen, die den Kammerangehörigen aufgrund der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Zahlungsverpflichtung vorgeschrieben wird, wobei eine Aufteilung in 12 gleiche Monatsbeträge erfolgt.

(4) Besteht die Kammerangehörigkeit nicht während des ganzen Kalenderjahres, werden die oben angeführten Beträge der zeitlichen Dauer der Kammerzugehörigkeit entsprechend aliquotiert, wobei angefangene Monate jeweils voll gezählt werden.

Dies gilt sinngemäß für den Fall der Änderung eines für die Festsetzung der Kammerumlage relevanten Umstandes (z.B. Niederlassung).

(5) Die nach den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Monatsbeträge sind bis 5 Cent ab- und ab 5 Cent aufzurunden.

§ 3 Vorschreibung

(1) Die Vorschreibung der Kammerumlage durch die Ärztekammer erfolgt grundsätzlich bis Ende Jänner des betreffenden Kalenderjahres und hat die Art und Höhe der zu leistenden Beträge, den Zeitpunkt der Fälligkeit sowie die Grundlagen der Umlagenfestsetzung sowie der Einhebung zu enthalten.

Bis zur Vorschreibung kommen die im vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Kammerumlagen zur Anwendung und gelten als Akontozahlung. Sodann erfolgt eine Aufrollung der Gehaltsabrechnung oder ein Einbehalt bzw. eine Einzahlung des Differenzbetrages.

Bei Beginn der Kammerangehörigkeit während des Kalenderjahres bzw. bei Eintritt eines für die Umlagenfestsetzung relevanten sonstigen Ereignisses (z.B. Niederlassung) erfolgt die Vorschreibung nach Zugang des betreffenden Kammerangehörigen bzw. nach dem Eintritt des sonstigen relevanten Ereignisses.

Für die Aliquotierung im Sinne des § 2 Abs.4 ist der auf den Zugang bzw. den Eintritt des Ereignisses folgende Monatserste maßgeblich; fällt dieses Ereignis auf einen Monatsersten, dieser.

(2) Kammerangehörige, die den ärztlichen Beruf nicht ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben, haben alljährlich bis Ende September eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage * über die Höhe des Entgeltes aus ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer) des der Erklärung zweitvorangegangenen Kalenderjahres einzureichen (§ 91 Abs.4 ÄrzteG).

Für das dem Niederlassungsjahr drittfolgende Kalenderjahr ist diese schriftliche Erklärung über die Höhe des Entgeltes aus ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer) des der Erklärung vorangegangenen Kalenderjahres einzureichen.

Kann diese Erklärung noch nicht erfolgen, ist vorläufig weiter der im § 2 Abs.1 lit. D, Ziff.4 genannter Betrag zu leisten, der als Akontierung bis zur endgültigen Umlagenfestsetzung gilt. Dies gilt sinngemäß auch für Kammerangehörige gemäß § 2 Abs.1, lit. E. Hierzu wird von der Ärztekammer ein Formblatt übermittelt.

Bei hausapothekenführenden Ärzten ist der Nachweis zwecks Abzuges des Wareneinsatzes gemeinsam mit der Erklärung zu erbringen.

Errechnet sich aus dieser Erklärung ein Betrag unter dem jeweiligen Höchstbetrag, sind zum Nachweis der Richtigkeit der Erklärung geeignete Nachweise vorzulegen (insbesondere Umsatzsteuerbescheid, Umsatzsteuererklärung bzw. Bestätigung eines Steuerberaters).

(3) Wenn diese Erklärung (Abs.2) nicht zeitgerecht und vollständig eingereicht wird, erfolgt die Vorschreibung aufgrund einer Schätzung, die unter Berücksichtigung aller für die Errechnung der Kammerumlage bedeutsamen Umstände vorzunehmen ist (§ 91 Abs.4 ÄrzteG).

**) Anmerkung:*

Für Mitglieder der Ärztekammer für Salzburg, die auch Teilnehmer am WFF der Ärztekammer für Salzburg sind, kann die Erklärung gem. UmlagenO gemeinsam mit der Erklärung gem. BeitragsO zum WFF erfolgen.

§ 4

Fälligkeit und Einhebung

(1) Die Kammerumlagen, die weder durch Abzug von den Krankenkassenhonoraren noch vom Dienstgeber einbehalten werden, sind jeweils bis zum 15. des Monats, für den sie zu entrichten sind, zur Zahlung fällig; frühestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab Vorschreibung.

(2) Zum Zweck des Abs.1 soll ein Abbuchungsauftrag für Lastschriften an die Ärztekammer unterfertigt vorgelegt werden, womit ein inländisches Kreditinstitut beauftragt wird, die von der Ärztekammer als Zahlungsempfänger ausgefertigten und zum Einzug über das Konto des Kammerangehörigen bestimmten Lastschriften durchzuführen.

(3) Die Kammerumlagen für Kammerangehörige, die den ärztlichen Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben, sind vom Dienstgeber einzubehalten und bis zum 15. nach Ablauf des Kalendermonats an die Ärztekammer abzuführen. Zu diesem Zweck gibt die Ärztekammer dem Dienstgeber die einzubehaltenden Beträge bekannt. Über Verlangen der Ärztekammer sind vom Dienstgeber die zur Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kammerumlage erforderlichen Daten zu übermitteln. Eine Weitergabe dieser Daten durch die Ärztekammer an Dritte ist unzulässig (§ 91 Abs.6 ÄrzteG).

(4) Bei Vertragsärzten der Salzburger § 2-Krankenkassen werden die Kammerumlagen durch Einbehalt vom Kassenhonorar eingehoben. Über Verlangen kann die Entrichtung anstelle durch Einbehalt vom Kassenhonorar auch gem. Abs.2 (Abbuchungsauftrag) erfolgen.

Bei Vertragsärzten mit Verträgen nur zu den anderen gesetzlichen Krankenversicherungsträgern können die Kammerumlagen durch Einbehalt vom Kassenhonorar eingehoben werden, insbesondere wenn die Entrichtung gemäß Abs.2 nicht fristgerecht erfolgt.

Zu diesem Zweck gibt die Ärztekammer den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern die einzubehaltenden Beträge bzw. Prozentsätze bekannt. Die gesetzlichen Krankenversicherungsträger haben die Kammerumlagen bei den Honorarabrechnungen einzubehalten und sie längstens bis zum 15.Tag nach Fälligkeit der Honorarzahung an die Ärztekammer abzuführen. Die gesetzlichen Krankenversicherungsträger haben der Ärztekammer über deren Verlangen zur Prüfung der Berechnung der Kammerumlage im Einzelfall das arztbezogene Kassenhonorar, die arztbezogenen Fallzahlen sowie eine Aufschlüsselung des Brutto-Umsatzes des Vertragsarztes nach den jeweiligen Einzelleistungen zu übermitteln. Eine Übermittlung dieser Daten durch die Ärztekammer ist unzulässig (§ 91 Abs.5 ÄrzteG).

(5) Ergibt sich die Unmöglichkeit aus welchen Gründen immer, den Einbehalt vom Gehalt oder vom Kassenhonorar durchzuführen, hat die Entrichtung gemäß Abs.2 zu erfolgen.

(6) Bei Ärztekammer-Pensionisten wird die Kammerumlage durch Abzug von der Versorgungsleistung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg eingehoben; ansonsten erfolgt die Einhebung gemäß Abs.2.

§ 5
Stundung und Ratenzahlung sowie Ermäßigung
und Nachlass der Kammerumlage

Die Kammerumlage kann entsprechend den Bestimmungen des § 91 ÄrzteG auf Ansuchen bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere im Hinblick auf die im Einzelfall bestehenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die eine erhebliche Herabsetzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Leistungspflichtigen zur Folge haben, ermäßigt oder nachgelassen werden.

Weiters kann auf Ansuchen der Zeitpunkt der Entrichtung der Kammerumlage hinausgeschoben (Stundung) oder die Entrichtung in Raten bewilligt werden, wenn die sofortige oder volle Entrichtung für den Kammerangehörigen mit erheblichen Härten verbunden wäre.

Die Einbringlichkeit der Kammerumlage darf durch einen Aufschub nicht gefährdet werden. Die Ansuchen sind bei der Ärztekammer einzubringen und unaufgefordert mit ausreichenden Nachweisen zu belegen. Die Entscheidung obliegt dem Präsidenten als erste Instanz im Kammerumlagenverfahren (§ 91 Abs.7 ÄrzteG).

§ 6
Beitragsjahr

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7
Berichtigungsantrag

(1) Weicht die Vorschreibung von der tatsächlichen Bemessungsgrundlage ab oder erweist sich die Feststellung der Umlagenhöhe als nicht richtig, kann der umlagepflichtige Kammerangehörige einen Berichtigungsantrag an die Ärztekammer stellen.

(2) Wird die Feststellung der Kammerumlage in Zweifel gezogen, ist der Berichtigungsantrag bei sonstigem Ausschluss innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Vorschreibung bei der Ärztekammer einzubringen.

Die Entscheidung über den Berichtigungsantrag obliegt dem Präsidenten.

Berichtigungsanträge gemäß § 2 Abs.1 lit. A)b) Umlagenordnung können auch nach Feststehen der Brutto-Einnahmen des Beitragsjahres eingebracht werden.

(3) Dem Berichtigungsantrag sind die erforderlichen Nachweise beizuschließen.

(4) Dem Berichtigungsantrag kommt aufschiebende Wirkung zu.

Gegebenenfalls ist eine berichtigte Vorschreibung zu erlassen, sofern nicht eine Abweisung des Berichtigungsantrages oder eine Zurückweisung desselben wegen Fristversäumnis erfolgt.

§ 8
Mahnung, Rückstandsausweis, Vollstreckbarkeit

(1) Wird eine Zahlung gemäß den Bestimmungen der Umlagenordnung nicht innerhalb des jeweiligen Fälligkeitstermins geleistet, hat Mitte Februar des darauf folgenden Jahres eine Mahnung zu erfolgen.

Bleibt eine weitere, 4 Wochen nach der ersten Mahnung erfolgte, gehörig ausgewiesene Mahnung (Rsa - Brief) erfolglos, ist vom Präsidenten unter Zugrundelegung der Vorschreibung ein Rückstandsausweis zu erlassen.

(2) Der Rückstandsausweis hat zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Beitragspflichtigen,
2. den Betrag der Schuld, aufgegliedert nach Beiträgen sowie Rückstandszeiträumen,
3. die Nebenansprüche,
4. eine Rechtsmittelbelehrung.

(3) Nach fruchtlosem Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach erfolgloser Anfechtung des Rückstandsausweises ist diesem die Klausel beizusetzen, dass die Umlagenschuld vollstreckbar geworden ist und keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug unterliegt (Vollstreckbarkeitsklausel).

(4) Der Rückstandsausweis ist vom Präsidenten und vom Finanzreferenten zu unterfertigen, und bildet nach § 93 Abs.1 ÄrzteG einen Exekutionstitel für das behördliche und gerichtliche Exekutionsverfahren.

(5) Fällige Umlagen können gemäß § 93 Abs.2 ÄrzteG von beanspruchten und gewährten Leistungen abgezogen werden, unabhängig davon, wem oder aus welchem Titel diese Leistung zusteht.

§ 9

Instanzenzug und Rechtsmittel

(1) Der Präsident entscheidet in allen die Kammerumlage betreffenden Angelegenheiten.

(2) Gegen die Entscheidungen des Präsidenten steht dem Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde zu.
Hierüber entscheidet der Kammervorstand.

(3) Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Ärztekammer einzubringen. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen sowie ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.
Wird keine Begründung angegeben oder wird diese nicht binnen der Rechtsmittelfrist nachgereicht, ist die Beschwerde zurückzuweisen.

(4) Darüber hinaus steht demjenigen, der sich durch die im Rückstandsausweis enthaltene Vorschreibung in seinen Rechten verletzt fühlt, das Rechtsmittel der Beschwerde zu.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abs.1 bis 3.

(5) Beschwerden nach Abs.2 und 4 kommt aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu.

(6) Für das Kammerumlageverfahren sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, AVG 1991 anzuwenden (§ 91 Abs.9 und § 113 Abs.7 ÄrzteG).

§ 10 Verzinsung, Nebenansprüche

(1) Rückständige Kammerumlagen sind 14 Tage nach Zustellung des Rückstandsausweises, Fondsbeiträge ab Fälligkeit mit dem Euribor für 3 Monate* p.a. nach den Grundsätzen einer Zinseszinsrechnung zu verzinsen.

Das gleiche gilt sinngemäß im Falle der Bewilligung einer Stundung sowie von Ratenzahlungen; auch der Nachzahlungsbeträge gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(2) Die Mahngebühren betragen € 4,72 für die erste Mahnung und jeweils € 9,45 für die zweite Mahnung und den Rückstandsausweis.

(3) Die im Zusammenhang mit der zwangsweisen Einbringung anfallenden Kosten und Gebühren hat der beitragspflichtige Kammerangehörige selbst zu tragen.

*(*Euribor für 3 Monate ist der Zinssatz, zu dem Banken untereinander Geld handeln; zurzeit würde dieser Wert **0,000** % betragen, da der Euribor im negativ. Bereich sich befindet.)*

§ 11

Fällige Kammerumlagen und Nebenansprüche können durch Abschreibung gelöscht werden, wenn alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos geblieben oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind und auf Grund der Sachlage nicht angenommen werden kann, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden, beziehungsweise wegen Geringfügigkeit.

§ 12 Rückforderungen ungebührlich entrichteter Beiträge

(1) Zu Unrecht entrichtete Kammerumlagen können innerhalb von 5 Jahren nach Zahlung zurückgefordert werden. Voraussetzung ist die Anerkennung der Ungebührlichkeit der Kammerumlagen durch den Präsidenten.

(2) Rückforderungsberechtigt ist der Umlagenzahler; bei dessen Tod fällt der Rückforderungsanspruch in seine Verlassenschaft.

§ 13 Verjährung

(1) Das Recht der Ärztekammer, die Kammerumlagen vorzuschreiben, verjährt innerhalb einer Frist von 5 Jahren.

(2) Das Recht der Ärztekammer, fällige Kammerumlagen sowie Nebenansprüche einzuheben und zwangsweise einzubringen, verjährt ebenfalls innerhalb einer Frist von 5 Jahren.

(3) Die Verjährungsfristen nach Abs.1 und 2 beginnen mit Ablauf des Jahres zu laufen, in dem der Kammerumlagenanspruch entstanden ist beziehungsweise die Fälligkeit eingetreten ist.

(4) Die Verjährung im Sinne der Abs.1 und 2 wird durch jede zur Geltendmachung des Kammerumlagenanspruches oder zur Einhebung (z.B. Mahnung) unternommene, nach außen erkennbare Handlung unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

(5) Mit Ablauf von 15 Jahren können Kammerumlagen weder vorgeschrieben noch eingehoben werden. Dies gilt ohne Rücksicht auf Unterbrechungen gemäß Abs.4.

§ 14 Kurienumlage

Die Bestimmungen der §§ 1-9 finden auf die Kurienumlage sinngemäß Anwendung, wobei an die Stelle des Präsidenten der Kurienobmann, an die Stelle des Vorstandes die Kurienversammlung und an die Stelle des Finanzreferenten der Kurienfinanzreferent tritt (§ 91 Abs.2 und 8 ÄrzteG).

Inkrafttreten

Inkrafttretungsbestimmungen:

- (1) Die in der ordentl. Herbstvollversammlung am 12.12.2006 beschlossene Umlagenordnung wurde vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 28.12.2006, Zahl 9/01-44.013/217-2006 aufsichtsbehördlich genehmigt und trat mit 01.01.2007 in Kraft.*
- (2) Die in der ordentl. Herbstvollversammlung am 18.12.2007 beschlossenen Änderungen der Umlagenordnung treten mit 1.1.2008 in Kraft.*
- (3) Die in der ordentl. Herbstvollversammlung am 18.12.2011 beschlossenen Änderungen der Umlagenordnung treten mit 1.1.2012 in Kraft.*
- (4) Die in der ordentl. Herbstvollversammlung am 06.12.2012 beschlossenen Änderungen der Umlagenordnung treten mit 1.1.2013 in Kraft.*
- (5) Die in der ordentl. Herbstvollversammlung am 17.12.2015 beschlossenen Änderungen der Umlagenordnung treten mit 1.1.2016 in Kraft.*
- (6) Die in der ordentl. Herbstvollversammlung am 12.12.2017 beschlossenen Änderungen der Umlagenordnung treten mit 1.1.2018 in Kraft.**

Anlage zur Umlagenordnung**

An die
Ärztchammer für Salzburg
Faberstrasse 10
5020 Salzburg

Absender:

DVR 0008206

Zur Berechnung der Kammerumlage für das Jahr 2018 erkläre ich:

Meine Entgelte aus ärztlicher Tätigkeit für im Jahr 2015 bewirkte Leistungen (und Lieferungen) betragen:

€ _____ *)

Nur bei Führung einer Hausapotheke:

Der hievon in Abzug zu bringende Wareneinsatz

€ _____

Erläuterungen:

1. Bei Einnahmen-Ausgabenrechnern sind die im genannten Zeitraum vereinnahmten Entgelte zu berücksichtigen, im (für Ärzte Ausnahme-) Fall der Bilanzierung die vereinbarten Entgelte.
2. Falls sich bei der Berechnung der Kammerumlage aus den Entgelten der Höchstbetrag von € 2.096,28 errechnet, was bei Fachärzten für Radiologie, Labormedizin und physikalische Medizin gemäß dem Beitragssatz von 0,577 % ab einer Höchstbemessungsgrundlage von € 363.364,17 der Fall ist, bei den Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten der anderen Fächer gemäß dem für diese geltenden Beitragssatz von 0,962% ab einer solchen von € 218.018,50, genügt es, nachstehendes Feld anzukreuzen:

Höchstbetrag

*) Für den Fall, dass sich aus dieser Erklärung ein Betrag unter dem Höchstbeitrag errechnet lege ich zum Nachweis der Richtigkeit der Erklärung vor:

- Bestätigung des Steuerberaters oder:
 - Umsatzsteuererklärung 2015 oder:
 - Umsatzsteuerbescheid 2015
- (Zutreffendes bitte ankreuzen und beischliessen.)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des (der) Arztes (Ärztin)

**) Anmerkung:

Für Mitglieder der Ärztekammer für Salzburg, die auch Teilnehmer am WFF der Ärztekammer für Salzburg sind, kann die Erklärung gem. UmlagenO gemeinsam mit der Erklärung gem. BeitragsO zum WFF erfolgen.